



Allgemeine Datenschutzerklärung

So verarbeitet der Europäische Rechnungshof personenbezogene Daten bei der Arbeit an Prüfungen, Analysen und Stellungnahmen

Der Europäische Rechnungshof (**Hof**) erhebt Daten im Rahmen seiner dienstlichen Pflichten, in erster Linie als Nachweis im Rahmen seiner Prüfungen und als Material im Rahmen seiner Analysen und Stellungnahmen (seiner **fachlichen Aufgaben**). Einige dieser Daten umfassen auch personenbezogene Informationen. Der Hof trägt die Verantwortung für den Umgang mit diesen Daten – Grundlage dafür sind nicht nur die geltenden Rechtsvorschriften und die fachlichen Normen, die er als Oberste Rechnungskontrollbehörde anwendet, sondern auch seine eigenen internen Vorschriften. **Er nimmt diese Verantwortung sehr ernst.**

Die Verordnung (EU) 2018/1725¹ vom 23. Oktober 2018 (**EU-DSVO**) bildet den Rechtsrahmen für die **Verarbeitung**² personenbezogener Daten.

In der vorliegenden Datenschutzerklärung beschreibt der Hof, wie er personenbezogene Daten im Rahmen seiner Arbeit verarbeitet und schützt, insbesondere im Hinblick auf i) die Anforderung und Erhebung von Daten und Informationen; ii) die Analyse der von ihm erhobenen Daten und Informationen; iii) die Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Arbeit.

¹ [Verordnung \(EU\) 2018/1725](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (**EU-DSVO**).

² Artikel 3 Absatz 3 der EU-DSVO: "**Verarbeitung**" [bezeichnet] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich?

Der Hof ist der für die Verarbeitungsvorgänge **Verantwortliche**³. Die Verantwortung für seine Arbeit wird seinen Prüfungskammern übertragen, die Aufgaben planen und ausführen und die Berichterstattung über die Ergebnisse genehmigen. Die Prüfungskammern sind als organisatorische Einheit im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der EU-DSVO zu betrachten (siehe Fußnote 3).

Welche Vorschriften gelten für die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten?

Geregelt wird die Verarbeitung personenbezogener Daten durch

- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der EU-DSVO: Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Die Befugnisse des Hofes sind in **Anhang 1** dieser Datenschutzerklärung beschrieben. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt "**Das Recht des Hofes auf Zugang zu Informationen**" zu entnehmen.
- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der EU-DSVO: Die anwendbare Rechtsgrundlage ist in den meisten Fällen die Notwendigkeit der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, oder die Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Hof übertragen wurde. Daher sind die Teilnahme an Sitzungen und die Bereitstellung von Informationen an den Hof verpflichtend. **Somit ist es geprüften Stellen und Begünstigten von EU-Mitteln nicht möglich, gegen ein Auskunftersuchen des Hofes Einspruch zu erheben, indem sie Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre oder des Datenschutzes geltend machen.**

Die Einwilligung ist als Rechtsgrundlage nur dann anwendbar, wenn Sie freiwillig an Sitzungen teilnehmen oder dem Hof Informationen freiwillig zur Verfügung stellen⁴. Sie können Ihre

³ Artikel 3 Absatz 8 der EU-DSVO: "**Verantwortlicher**" [bezeichnet] das Organ oder die Einrichtung der Union oder die Generaldirektion oder sonstige Organisationseinheit, das beziehungsweise die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestimmt; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch einen besonderen Rechtsakt der Union bestimmt, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien für seine Benennung nach dem Unionsrecht vorgesehen werden.

⁴ Für Fälle, in denen eine Einwilligung die Rechtsgrundlage darstellt, gilt: Wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt, sollte der Verantwortliche die Daten löschen. Werden Ihre Daten jedoch noch benötigt, z. B. als integraler Bestandteil von Prüfungsnachweisen, so wird Ihrem Antrag auf Widerruf der Einwilligung nicht stattgegeben – gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 42-2021 vom 20. Mai 2021 über interne Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten des Europäischen Rechnungshofs: "Beschränkungen – (1) Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung kann der Hof auf Einzelfallbasis die Anwendung der Artikel 14 bis 20, 35 und 36 sowie des Artikels 4 der Verordnung, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 20 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, beschränken, wenn er

Einwilligung jederzeit widerrufen, indem Sie sich an das Mitglied des Prüfungsteams wenden, mit dem Sie in Kontakt stehen, oder eine Nachricht an eca-info [at] eca.europa.eu schicken.

Das Recht des Hofes auf Zugang zu Informationen

Der Hof handelt im Rahmen der ihm durch den [Vertrag über die Europäische Union \(EUV\)](#) und den [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(AEUV\)](#) übertragenen Befugnisse. Dieses EU-Primärrecht wird durch EU-Sekundärrecht (z. B. Verordnungen und Richtlinien) ergänzt. Weitere Einzelheiten sind [Anhang 1](#) zu entnehmen.

Gemäß Artikel 287 Absatz 3 AEUV wird die Prüfung des Hofes anhand von Rechnungsunterlagen durchgeführt, und **alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen oder Informationen müssen dem Hof zur Verfügung gestellt werden**. Das Zugangsrecht des Hofes ist auch Gegenstand von Artikel 208 Absatz 5 der Haushaltsordnung, dem zufolge **der Hof das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen** im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und finanziellem Beistand hat, auch in Form von Überprüfungen vor Ort.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Hof aufgrund dieser und anderer Bestimmungen (siehe [Anhang 1](#)) das Recht auf Zugang zu allen Dokumenten oder Informationen hat, die er für die Durchführung seiner Arbeit für erforderlich hält. In diesem Zusammenhang interagiert er erforderlichenfalls mit den geprüften Stellen (einschließlich der Begünstigten von EU-Mitteln) und sonstigen Parteien. Dazu muss er die personenbezogenen Daten der betroffenen Parteien verarbeiten (siehe den Abschnitt "**Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?**"). Die Dokumente oder Informationen, die der Hof im Rahmen seiner Arbeit einholt, können auch personenbezogene Daten enthalten.

Die verschiedenen Quellen personenbezogener Daten

Der Hof kann Ihre personenbezogenen Daten direkt von Ihnen oder indirekt von einer anderen Stelle erhalten, z. B. i) von der geprüften Organisation oder ihrer offiziellen Website, ii) aus einer EU-Datenbank; iii) von einem Begünstigten von EU-Mitteln; iv) direkt von einer nationalen Behörde oder indirekt über eine offizielle Website; v) von privaten Einrichtungen, die Begünstigte einer EU-Finanzhilfe oder eines EU-Darlehens sind; vi) von internationalen Organisationen.

a) gemäß Artikel 287 AEUV Prüfungen durchführt; entsprechende Beschränkungen können auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, g und h der Verordnung festgelegt werden".

Personenbezogene Daten, die der Hof von Ihnen als unmittelbar betroffene Partei oder Person direkt erhalten hat ("Erhebung personenbezogener Daten")

Die Erhebung von Informationen für die Arbeit des Hofes ist kein anonymes Verfahren. Wenn der Hof Sitzungen abhält, Fragebögen versendet oder Informationen direkt anfordert, sind die von ihm erhobenen personenbezogenen Informationen mit einer oder mehreren Personen verknüpft.

Von einer geprüften Stelle oder einer anderen betroffenen Partei erhaltene personenbezogene Daten ("Einholen personenbezogener Daten")

Viele der personenbezogenen Daten, die der Hof erhält, werden von einem anderen Verantwortlichen (z. B. einem EU-Organ, einem Mitgliedstaat oder einer nationalen Behörde) bereitgestellt, wenn sie der Hof im Rahmen seiner Arbeit anfordert. Diese anderen Verantwortlichen haben die Daten zu diesem Zeitpunkt bereits im Einklang mit der EU-DSVO für ihre eigenen Zwecke verarbeitet (z. B. aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder weil das Organ oder die Einrichtung im Zuge der Ausführung von EU-Ausgaben oder einer Politik, für die es bzw. sie zuständig ist, personenbezogene Daten für ein bestimmtes Programm erhoben hat).

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Zu den personenbezogenen Daten, die der Hof erhebt und verarbeitet, gehören

- **Angaben zur Identität** (z. B. Vor- und Nachname, Organisation, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sowie Unterschriften auf den Anwesenheitslisten bei Präsenzsitzungen;
- **Eingaben/Antworten auf Fragen**, wenn sie personenbezogene Daten enthalten oder mit einer Person verknüpft sind. Dabei kann es sich um die Person handeln, die die Informationen als Begünstigter oder Vertreter eines Begünstigten, einer anderen geprüften bzw. für eine Analyse relevanten Stelle oder einer Einrichtung, die der Hof im Rahmen seiner Arbeit konsultiert, bereitstellt;
- **personenbezogene Daten, die in den Informationen/Dokumenten enthalten sind**, die dem Hof von einem Begünstigten oder einer anderen geprüften Stelle zur Verfügung gestellt wurden.

Aus welchem Grund werden Ihre Daten erhoben?

Hauptzwecke der Verarbeitung

Der Hof verarbeitet/speichert personenbezogene Daten während seiner Arbeit zu folgenden Zwecken:

- Kontaktaufnahme;
- Erhebung von Informationen oder Daten;
- Organisation und Abhaltung von Sitzungen;
- Führung eines Verzeichnisses von Sitzungsteilnehmern und/oder einer Liste der Personen, die Informationen zu einer Aufgabe bereitgestellt haben;
- Bewertung/Analyse der im Einklang mit seinem Mandat erhaltenen Informationen;
- Berichterstattung und Verbreitung der Ergebnisse seiner Arbeit.

Der Hof ist fachlich verpflichtet, diese Informationen als Nachweis für seine Arbeit aufzubewahren und diese Nachweise nach Abschluss der entsprechenden Aufgabe mehrere Jahre lang zu verwahren (siehe unten).

Archivierung

Gemäß der [Verordnung Nr. 354/83 des Rates](#) in der geänderten Fassung und dem Beschluss Nr. 78-2007 des Rechnungshofs über die Archivverwaltung werden Dokumente von dauerhaftem administrativem und/oder historischem Wert aufbewahrt und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das **historische Archiv** ist nach Ablauf eines Zeitraums von 30 Jahren, von dem Datum der Anfertigung des Dokuments an gerechnet, öffentlich zugänglich.

Wird ein in einem Arbeitskontext erstelltes Dokument wegen seines dauerhaften administrativen und/oder historischen Werts zur langfristigen Aufbewahrung ausgewählt, wird es nach Ablauf des im Abschnitt "**Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**" genannten Aufbewahrungszeitraums an das historische Archiv des Hofes abgegeben. Der Auswahl- und Archivierungsprozess unterliegt geeigneten Garantien⁵.

⁵ Der Auswahl- und Archivierungsprozess unterliegt geeigneten Garantien, zu denen auch gehört, die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung zu gewährleisten. So werden beispielsweise Dokumente vor der Übermittlung an das historische Archiv überprüft und personenbezogene Daten gemäß dem vom Hof verwendeten Zeitplan betreffend die Speicherung, der für die einzelnen Dokumentenarten, Prozesse und von der Dienststelle Archive des Hofes gepflegten Informationssysteme gilt, gelöscht. Die Dienststelle Archive ist verpflichtet, Dokumente zu überprüfen, um alle darin enthaltenen personenbezogenen Daten unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu löschen oder zu pseudonymisieren, bevor sie an das historische Archiv abgegeben werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Dienststelle Archive unter [eca-archives \[at\] eca.europa.eu](mailto:eca-archives[at]eca.europa.eu). Das historische Archiv des Hofes ist Teil der historischen Archive der Europäischen Union, die sich im Europäischen Hochschulinstitut (EHI) – das als Auftragsverarbeiter des Hofes fungiert – in Florenz (Italien) befinden.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die eine Aufgabe betreffenden Belegdokumente, einschließlich der in diesem Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten, werden gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung⁶ nach Veröffentlichung eines Berichts sieben Jahre lang aufbewahrt.

In bestimmten Fällen kann der Hof personenbezogene Daten von der geprüften Organisation oder einer sonstigen betroffenen Partei erhalten, die für die Erfüllung der Aufgabe, aber nicht für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontrollzwecken oder die Durchführung seiner Arbeit erforderlich sind. Wenn in Belegen enthaltene personenbezogene Daten nicht für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans oder zu Prüfungszwecken erforderlich sind, löscht der Hof diese Daten, sobald die Aufgabe abgeschlossen ist. Werden personenbezogene Daten auf der Grundlage der Einwilligung der Person verarbeitet, so wird außerdem der siebenjährige Aufbewahrungszeitraum nach Möglichkeit verkürzt.

Wer kann auf Ihre Daten zugreifen, und gegenüber wem werden Ihre Daten offengelegt?

Der Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten ist strikt auf die Bediensteten des Hofes beschränkt, die sie für ihre Arbeit benötigen.

Für die meisten Aufgaben des Hofes ist es nicht erforderlich, personenbezogene Daten an andere Empfänger weiterzugeben. Dennoch können in bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen Daten an andere Verantwortliche weitergegeben werden, wenn dies unerlässlich und verhältnismäßig ist. Dies kann beispielsweise zutreffen,

- wenn der betroffenen Organisation eine Liste der Sitzungsteilnehmer übermittelt wird;

Es sei darauf hingewiesen, dass die Prüfungsnachweise sieben Jahre nach Veröffentlichung des Prüfungsberichts vernichtet werden; die aufbewahrten Dokumente sind diejenigen von dauerhaftem administrativen und/oder historischen Wert. Zu diesen Dokumenten gehören Prüfungszeitpläne und -programme, Ankündigungsschreiben, Berichte, Schreiben zur Sachverhaltsklärung, Antworten auf Schreiben zur Sachverhaltsklärung und Analysen der Antworten sowie Checklisten für Qualitätskontrollen.

⁶ Artikel 75 der Haushaltsordnung: "Aufbewahrung der Belege bei den Anweisungsbefugten Für die Aufbewahrung der Originalbelege im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug richtet der Anweisungsbefugte papiergestützte oder elektronische Systeme ein. Ihre Aufbewahrung erfolgt für einen Zeitraum von mindestens **fünf Jahren**, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem das Europäische Parlament die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt, auf das sich die jeweiligen Belege beziehen. Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Belege für Vorgänge in jedem Fall bis zum Ende des Jahres, das auf das Jahr des endgültigen Abschlusses dieser Vorgänge folgt, aufbewahrt. In Belegen enthaltene personenbezogene Daten werden nach Möglichkeit entfernt, wenn deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist. [...]" Da das Europäische Parlament Entlastung für das Haushaltsjahr n-2 erteilt (z. B. im Jahr 2022 für das Jahr 2020), hat der Rechnungshof eine Vorschrift angenommen, wonach die Belege ab Abschluss einer Aufgabe sieben Jahre lang gespeichert werden.

- wenn Sie im Rahmen einer Aufgabe im Namen Ihrer Organisation antworten (wegen Ihrer Verbindung mit/Ihrer Beziehung zu/Ihres arbeitsbezogenen Austauschs mit der geprüften Stelle).

In Fällen, in denen es eine besondere Regelung zum Schutz der betroffenen Person gibt (z. B. Vorschriften über die Meldung von Missständen ("Whistleblowing")), werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend geschützt.

Personenbezogene Daten können im Rahmen verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder im Falle einer Strafverfolgung an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA), den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und die nationalen Gerichte weitergegeben werden. Sie können auch an die betreffende nationale Rechnungskontrollbehörde weitergegeben werden.

Wenn der Hof Ihre personenbezogenen Daten unter anderen Umständen an einen Empfänger weitergibt, setzt er Sie vorab davon in Kenntnis.

Falls Sie Beschwerde einlegen, können Ihre personenbezogenen Daten an den Europäischen Bürgerbeauftragten und/oder den Europäischen Datenschutzbeauftragten (**EDSB**) und/oder den Datenschutzbeauftragten des Hofes (**DSB**) weitergeleitet werden.

Vom Hof zum Schutz von Daten ergriffene Sicherheitsmaßnahmen

Die Datensätze werden im Datenzentrum des Hofes in Luxemburg sicher gespeichert und unterliegen den zahlreichen Maßnahmen, die zum Schutz der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit des elektronischen Datenbestands des Hofes ergriffen wurden.

Der Generalsekretär des Hofes trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Vorschriften über die Zugangsrechte und für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, hat jedoch die Zuständigkeit für diese Bereiche verschiedenen Dienststellen übertragen. Der Hof verfügt über eine Informationssicherheitspolitik und einen Beauftragten für die IT-Sicherheit, der dafür sorgt, dass der Hof diese Politik ordnungsgemäß umsetzt.

Der Hof hat allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen mit Schwerpunkt auf IT-Sicherheit, IT-Bestandsverwaltung, physischer Sicherheit, Betriebssicherheit, Kommunikationssicherheit, Handhabung von Informationssicherheitsvorfällen sowie Verfahren bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten getroffen. Darüber hinaus hat er für die Durchführung von Aufgaben spezifische technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, wie z. B.

- Bereitstellung ordnungsgemäß genehmigter Tools, die speziell für die Prüfungsteams konzipiert und/oder ausgewählt wurden;
- Bereitstellung von Leitfäden für die Nutzung der Tools (z. B. Leitfaden für das Tool *ECAfiles*);
- Sicherheitsmaßnahmen für die Erhebung, Übermittlung und Nutzung von Daten;

- Bereitstellung von Leitlinien zur Einstufung und Bearbeitung von nicht als EU-Verschlusssachen eingestuften Informationen;
- Bereitstellung von Leitlinien für Prüfer zur Verwaltung sensibler Informationen.

Welche Rechte haben Sie, und wie können Sie den Rechnungshof kontaktieren?

Ihre Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten sind in den Artikeln 17 bis 24 der EU-DSVO festgelegt. [Dieses Dokument](#) (in englischer Sprache) enthält weitere Einzelheiten zu Ihren Rechten. Zusammenfassend gilt:

- Sie sind berechtigt, Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu verlangen und sie berichtigen zu lassen, falls diese Daten unrichtig oder unvollständig sind.
- Unter bestimmten Umständen (z. B. wenn Daten für den Zweck, für den sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden, oder wenn Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung widerrufen) sind Sie berechtigt, vom Hof die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
- Sie haben unter bestimmten Umständen auch das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (z. B. wenn der Hof Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr benötigt, Sie sie aber für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen).
- Gegebenenfalls haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Beruht die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung, so können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen, woraufhin Ihre personenbezogenen Daten unverzüglich und unwiderruflich aus den Aufzeichnungen des Hofes entfernt werden und Sie davon in Kenntnis gesetzt werden – es sei denn, eine rechtliche/vertragliche Verpflichtung steht ihrer Löschung entgegen.

Der Hof wird Ihren Antrag unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb eines Monats nach seinem Eingang, prüfen, eine Entscheidung treffen und Ihnen diese mitteilen. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies (aufgrund der Komplexität oder der Zahl der Anträge) erforderlich ist.

Zur Ausübung Ihrer Rechte können Sie sich unter [eca-info \[at\] eca.europa.eu](mailto:eca-info[at]eca.europa.eu) an den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen wenden. Bei Bedenken oder Beschwerden hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie den Datenschutzbeauftragten des Hofes (unter [eca-data-](#)

protection [at] eca.europa.eu) kontaktieren⁷. Sie haben das Recht, beim EDSB (edps [at] edps.europa.eu) Beschwerde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen⁸.

Zusätzliche Datenschutzerklärungen für Sitzungen per Videokonferenz

Wenn Sie per Videokonferenz an Sitzungen teilnehmen oder Dolmetschdienste anfordern, gelten je nach beteiligtem Dritten ("Auftragsverarbeiter") zusätzliche Datenschutzerklärungen:

a)	<p>Sitzungen per Videokonferenz mit <u>Microsoft Teams</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte lesen Sie die spezifische Datenschutzerklärung für die M365-Arbeitsumgebung des Hofes (liegt nur in englischer Sprache vor). - <u>Sitzungen per Videokonferenz werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Sitzungsteilnehmer aufgezeichnet.</u> - Der Hof hat dafür gesorgt, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Microsoft auf das für die Bereitstellung des Videokonferenzdienstes unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist.
b)	<p>Sitzungen per Videokonferenz mit <u>Microsoft Teams</u> und <u>Interactio</u>: Bei Sitzungen, die per Videokonferenz abgehalten werden, kann das Prüfungsteam (je nach dem Sprachen- und Kommunikationsbedarf für die Zwecke der Aufgabe) entscheiden, die von Interactio angebotenen Dolmetschdienste in Anspruch zu nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn dies der Fall ist, lesen Sie zusätzlich zur spezifischen Datenschutzerklärung für die M365-Arbeitsumgebung des Hofes (in englischer Sprache) bitte die spezifische Datenschutzerklärung für <u>Interactio</u> (liegt nur in französischer Sprache vor). - Der Hof hat dafür gesorgt, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Interactio auf das für die Bereitstellung des Dolmetschdienstes unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist.

⁷ Artikel 7 Absatz 3 des in englischer Sprache vorliegenden [Beschlusses Nr. 40-2021](#) über Durchführungsbestimmungen betreffend den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 besagt zum Thema Konsultation und Beschwerden, dass eine Person, die Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz beim Rechnungshof hat, diese – unbeschadet ihres Rechts, sich direkt an den EDSB zu wenden – zunächst an den DSB richten sollte. Der DSB kann im Falle einer solchen Frage oder Beschwerde eine Untersuchung gemäß Artikel 8 des genannten Beschlusses einleiten.

⁸ Artikel 63 der EU-DSVO – Recht auf Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten: "(1) Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt."

ANHANG 1

EU-Vorschriften zur Festlegung der Befugnisse des Hofes

Primärrecht der EU

Vertrag über die Europäische Union (EUV)

Artikel 13 Absatz 2 EUV: Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen, die in den Verträgen festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Artikel 285: Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung der Union wahr. Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

Artikel 286:

(1) Zu Mitgliedern des Rechnungshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Staaten Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(2) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden auf sechs Jahre ernannt. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder nach Anhörung des Europäischen Parlaments an. Die Wiederernennung der Mitglieder des Rechnungshofs ist zulässig.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(5) Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofs durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 6.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofs bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(6) Ein Mitglied des Rechnungshofs kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofs feststellt, dass es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

(7) Der Rat setzt die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

(8) Die für die Richter des Gerichtshofs der Europäischen Union geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofs.

Artikel 287:

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Union geschaffenen Einrichtung oder sonstigen Stelle, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Diese Erklärung kann durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Union ergänzt werden.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Dabei berichtet er insbesondere über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Union.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluss der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen der Union, in den Räumlichkeiten der Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, sowie der natürlichen und juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Der Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane arbeiten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe der Union, die Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, die natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf dessen Antrag die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen.

Die Rechte des Rechnungshofs auf Zugang zu Informationen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit deren Tätigkeit bei der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben der Union werden in einer Vereinbarung zwischen dem Rechnungshof, der Bank und der Kommission geregelt. Der Rechnungshof hat auch dann Recht auf Zugang zu den Informationen, die für die Prüfung der von der Bank verwalteten Einnahmen und Ausgaben der Union erforderlich sind, wenn eine entsprechende Vereinbarung nicht besteht.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Union vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Union zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Union Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an. Er kann jedoch für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Kammern bilden.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

Der Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Rates.

Artikel 322:

(1) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen nach Anhörung des Rechnungshofs

a) die Haushaltsvorschriften, in denen insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden;

b) die Vorschriften, die die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure und insbesondere der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer regeln.

(2) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs die Einzelheiten und das Verfahren fest, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die Eigenmittel der Union vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen.

Artikel 325:

(4) Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union beschließen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Rechnungshofs die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten.

Artikel 336:

Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen nach Anhörung der anderen betroffenen Organe das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Sekundärrecht der EU

Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁹.

Rechnungshof

(1) Der Rechnungshof erstellt für jeden Zwölfmonatszeitraum vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres einen Sonderbericht.

(2) In jedem dieser Berichte wird geprüft, ob

bei der Inanspruchnahme des Fonds den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Effizienz und insbesondere dem Erfordernis, die Inanspruchnahme des Fonds möglichst gering zu halten, Rechnung getragen wurde; die durch den Fonds geleistete Unterstützung wirksam und konsequent bewertet wurde.

(3) Jeder Bericht gemäß Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums zu erstellen.

(4) Nach der Prüfung des vom Ausschuss gemäß Artikel 63 aufgestellten Jahresabschlusses erstellt der Rechnungshof bis zum 1. Dezember nach Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres einen Bericht mit seinen Ergebnissen. Insbesondere berichtet der Rechnungshof über alle Eventualverbindlichkeiten (für den Ausschuss, den Rat, die Kommission oder sonstige), die daraus resultieren, dass der Ausschuss, der Rat und die Kommission ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen.

(5) Das Europäische Parlament und der Rat können den Rechnungshof ersuchen, auch andere einschlägige Fragen innerhalb ihrer in Artikel 287 Absatz 4 AEUV festgelegten Zuständigkeit zu prüfen.

(6) Die Berichte gemäß den Absätzen 1 und 4 werden dem Ausschuss, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt und unverzüglich veröffentlicht.

(7) Die Kommission legt innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung jedes Berichts gemäß Absatz 1 eine ausführliche Antwort in schriftlicher Form vor, die ebenfalls veröffentlicht wird.

Der Ausschuss, der Rat und die Kommission legen innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung jedes Berichts gemäß Absatz 4

eine ausführliche Antwort in schriftlicher Form vor, die ebenfalls veröffentlicht wird.

(8) Der Rechnungshof ist befugt, beim Ausschuss, beim Rat und bei der Kommission alle Informationen einzuholen, die er für die Wahrnehmung der ihm durch diesen Artikel übertragenen Aufgaben benötigt. Der Ausschuss, der Rat und die Kommission stellen innerhalb einer vom Rechnungshof festzulegenden Frist alle angeforderten einschlägigen Informationen bereit.

Artikel 57 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046¹⁰ (Haushaltsordnung):

Hinweis auf die Übermittlung personenbezogener Daten zu Prüfungszwecken

Bei jeder Aufforderung im Zusammenhang mit Finanzhilfen, Auftragsvergabe oder Preisgeldern, bei denen Mittel in direkter Mittelverwaltung ausgeführt werden, müssen die potenziellen Begünstigten, die Bewerber, Bieter oder Teilnehmer nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in sämtlichen Aufforderungen darauf hingewiesen werden, dass ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke des Schutzes der finanziellen Interessen der Union an Stellen für interne Prüfung, den Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie zwischen Anweisungsbefugten der Kommission, der in Artikel 69 dieser Verordnung genannten Exekutivagenturen und der in den Artikeln 70 und 71 dieser Verordnung genannten Einrichtungen der Union übermittelt werden können.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

¹⁰ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Haushaltsordnung).

Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung:

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Haushaltsvollzugsaufgaben wahrnehmen, ergreifen sie sämtliche zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um insbesondere

d) nach Maßgabe dieser Verordnung und sektorspezifischer Vorschriften mit der Kommission, dem OLAF, dem Rechnungshof und — im Fall der Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates teilnehmen — auch mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) zusammenzuarbeiten.

Artikel 257 der Haushaltsordnung:

Zugangs- und Zugriffsrecht des Rechnungshofs

(1) Die Unionsorgane, die mit der Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben der Union betrauten Einrichtungen sowie die Empfänger gewähren dem Rechnungshof jegliche Unterstützung und erteilen ihm alle Auskünfte, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich erachtet. Sie halten, auf Ersuchen des Rechnungshofs, insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe und Ausführung von Verträgen, die aus dem Haushalt finanziert werden, die gesamte Rechnungslegung über Kassen- und Sachbestände, alle Rechnungsführungsunterlagen und Belege sowie damit zusammenhängende Verwaltungsdokumente, alle Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben, alle Bestandsverzeichnisse und Organisationspläne, die der Rechnungshof zur Prüfung der Jahresrechnungen und der Haushaltsrechnungen anhand der Rechnungsunterlagen oder Prüfungen vor Ort für erforderlich erachtet, zu dessen Verfügung; gleiches gilt auch für alle Unterlagen und Informationen, die elektronisch erstellt oder gespeichert werden. Das Zugangs- und Zugriffsrecht des Rechnungshofs umfasst den Zugang zu dem IT-System, das für die Verwaltung der vom Rechnungshof geprüften Einnahmen und Ausgaben eingesetzt wird, wenn ein solches Zugangs- und Zugriffsrecht für die Prüfung relevant ist.

Die für interne Prüfung zuständigen Einrichtungen und sonstigen Dienststellen der betreffenden nationalen Verwaltungen stellen dem Rechnungshof alle Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich erachtet.

(2) Bedienstete, bei denen der Rechnungshof Prüfungen vornimmt, sind gehalten,

a) ihre Kasse zu öffnen, die Kassen-, Wert- und Sachbestände jeglicher Art und die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie alle Bücher und Register und alle sonstigen damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen;

b) die Korrespondenz oder alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die Durchführung der in Artikel 255 genannten umfassenden Prüfung erforderlich sind.

Die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b können nur vom Rechnungshof selbst angefordert werden.

(3) Der Rechnungshof ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben der Union zu prüfen, die bei Dienststellen der Unionsorgane, insbesondere den für die Entscheidungen über diese Einnahmen und Ausgaben zuständigen Dienststellen, bei Einrichtungen, die im Auftrag der Union Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften, sowie durch natürliche oder juristische Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, verwahrt werden.

(4) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken sich auch auf die Verwendung der Mittel der Union durch Einrichtungen außerhalb der Unionsorgane, die diese Mittel in Form von Beiträgen erhalten.

(5) Die Finanzhilfen der Union zugunsten von Empfängern außerhalb der Unionsorgane sind an die schriftliche Zustimmung dieser Empfänger oder, wenn der Empfänger sie nicht erteilt, des Auftragnehmers und Unterauftragnehmers zur Prüfung der Verwendung dieser Finanzhilfen durch den Rechnungshof gebunden.

(6) Die Kommission erteilt dem Rechnungshof auf Ersuchen Auskunft über die Anleihe- und Darlehenstransaktionen.

(7) Durch die Verwendung integrierter EDV-Systeme dürfen die Möglichkeiten des Rechnungshofs, auf die Belege zuzugreifen, nicht eingeschränkt werden. Soweit es technisch möglich ist, wird dem Rechnungshof in seinen eigenen Räumlichkeiten im Einklang mit den einschlägigen Sicherheitsvorschriften elektronischer Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Daten und Unterlagen gewährt.